



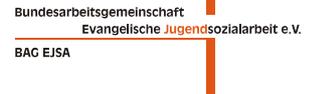
KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT CHAUSSÉE STRASSE 128/129 - 10115 BERLIN

An die Mitglieder und ihre Stellvertreter(innen)
des Ausschusses Arbeit und Soziales
des Ausschusses Familie, Senioren, Frauen und Jugend
des Ausschusses Bildung und Forschung
im Deutschen Bundestag



An die Vorsitzenden dieser drei Ausschüsse

Berlin, den 04.04.2008



Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu § 16 Absatz 2 Satz 1 SGB II schränkt die Förderung arbeitsmarktferner junger Menschen stark ein. Lokale Gestaltungsspielräume müssen erhalten bleiben!



Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem Schreiben vom 21.11.2007 an die optierenden Kommunen legte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) seine Rechtsauffassung zur Ausgestaltung des § 16 Absatz 2 Satz 1 SGB II dar und kündigte eine massive Einschränkung des Anwendungsbereiches an. Die sieben im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit zusammengeschlossenen Verbände haben bereits am 21.12.2007 den zuständigen Bundesarbeitsminister Olaf Scholz in einem offenen Brief auf die absehbaren negativen Folgen dieser Einschränkungen hingewiesen. In einem Antwortschreiben vom 26.03.2008 hat das Bundesministerium gegenüber dem Kooperationsverbund seine bisherige Haltung bekräftigt und die Hinweise, dass wichtige Maßnahmen wegfallen werden, mit dem Verweis auf alternative Fördermöglichkeiten als unbegründet zurückgewiesen.



Der Kooperationsverbund sieht seine Befürchtung bestätigt, dass die Argumentation des BMAS in der Praxis zu einer Verschlechterung der Integrationschancen von jungen Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf führen wird. Auch der angestrebte Gesamtansatz der Bundesregierung zur stärkeren Förderung dieser Zielgruppe wird konterkariert. In einem Schreiben vom 08.02.2008 hat das BMAS bereits die Optionskommunen dazu aufgefordert, entsprechende Förderleistungen kurzfristig ein- bzw. umzustellen.



1/5

Am 9. April wird sich der Bundestagsausschuss Arbeit und Soziales erneut mit der Rechtsauffassung des Bundesarbeitsministeriums befassen. Der Kooperationsverbund möchte dies zum Anlass nehmen, Sie um Unterstützung dafür zu bitten, dass die notwendigen Förderungsmöglichkeiten und Gestaltungsspielräume für die Integration von arbeitsmarktfernen jungen Menschen erhalten bleiben.

Einzelfallhilfen reichen nicht aus!

Bislang wurden im Rechtskreis des SGB II über den § 16 Absatz 2 Satz 1 zahlreiche, an lokale Bedarfe angepasste Einzel- und Gruppenmaßnahmen zur Integration Jugendlicher in den Arbeitsmarkt gefördert. Diese ‚sonstigen weiteren Leistungen‘ sollen nach dem Willen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales lediglich als ergänzende Einzelfallhilfen zur beruflichen Integration eingesetzt werden. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit kritisiert, dass mit dieser Einschränkung notwendige Gruppenangebote wegfallen werden – so etwa tagesstrukturierende Maßnahmen für Personen, die gerade nicht unmittelbar in den Arbeitsmarkt integriert werden können.

Rückmeldungen aus der Praxis: Kofinanzierungen werden verhindert und Angebote in Kooperation mit der Jugendhilfe gefährdet

Einer Abfrage bei den Trägern der im Kooperationsverbund organisierten Verbände zufolge, stehen nun zahlreiche erfolgreiche Projekte, die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und der Jugendämter kofinanziert werden, vor dem Aus bzw. neue Projekte werden nicht mehr geplant, wenn sich die Rechtsauffassung des BMAS durchsetzt. Dies hätte zur Folge, dass Förderprogramme, etwa der EU oder der Kommunen, nicht mehr durch ‚sonstige weitere Leistungen‘ des SGB II ergänzt oder aufgewertet werden dürfen. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit macht darauf aufmerksam, dass es für eine wirtschaftlich verantwortliche Umsetzung des SGB II jedoch notwendig ist, ergänzende Förderprogramme für die Eingliederungsarbeit nutzbar zu machen.

Im Hinblick auf die Förderung von sozial und individuell benachteiligten Jugendlichen werden Kooperationsprojekte mit der Jugendhilfe auch in fachlicher Hinsicht dringend benötigt. Ein Beispiel hierfür sind die Kompetenzagenturen, die zurzeit im Rahmen eines Bundesmodellprogramms des Bundesfamilienministeriums an rund 200 Standorten junge Menschen mit multiplen Problemlagen beim Übergang in den Beruf begleiten. In der vom Bundestag mit der Mehrheit der Koalition am 18.01.2008 verabschiedeten Qualifizierungsinitiative bilden die Kompetenzagenturen einen wesentlichen Baustein zur Integration und Innovation in der Ausbildung. Sie leisten bereits jetzt einen wichtigen Beitrag innerhalb einer nachhaltigen, individuell gestalteten Übergangsbegleitung für besonders benachteiligte junge Menschen auf dem Weg von der Schule ins Berufsleben.



Mit den Vorgaben des BMAS wird dieses erfolgreiche Modell in Frage gestellt, da die erforderliche Kofinanzierung an vielen Standorten wegfällt. Nach Schätzungen des Kooperationsverbundes sind mindestens 60 % der Kompetenzagenturen von diesen Einschränkungen betroffen. Insgesamt werden die Möglichkeiten rechtskreisübergreifender Maßnahmen für diese Jugendlichen weiter eingeschränkt. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit weist auf die Notwendigkeit hin, stattdessen die ‚Schnittstellen‘ der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII besser zu gestalten.

Maßnahmen der Berufsvorbereitung (BvB) ersetzen nicht pauschal niedrigschwellige Angebote

Maßnahmen der Berufsvorbereitung sind – anders als es das BMAS in seinem Schreiben nahe legt – keineswegs als genereller Ersatz für die verschiedenen Angebote zur Herstellung der Ausbildungsreife geeignet. Für einen großen Teil der lernbeeinträchtigten oder lernentwöhnten Jugendlichen sind berufsvorbereitende Maßnahmen kein geeignetes Instrument der Integration. Die Erfahrungen der vor Ort tätigen Träger der Jugendberufshilfe zeigen, dass die Abbruchquoten gerade bei dieser Zielgruppe in BvB-Maßnahmen besonders hoch sind. Zahlreiche Jugendliche sind dort überfordert, weil ihnen beim modularen Aufbau der Bildungsmaßnahmen feste Ansprechpartner(innen) und vertraute Bezugsgruppen fehlen. Die relativ hohen Anforderungen an die Mitarbeit programmieren ein Scheitern dieser jungen Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf. Diese Jugendlichen benötigen eigene, niedrigschwellige Angebote, die sie schrittweise an den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt heranführen. In diesem Zusammenhang schätzt der Kooperationsverbund auch die Einschränkung von Kursen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses als äußerst problematisch ein. Unter den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II ist der Anteil der gering Qualifizierten besonders hoch. Jede/r Fünfte von ihnen hat keinen Schulabschluss, bei den Jugendlichen ist es sogar jede/r Vierte.

Der Hinweis des BMAS in seinem Schreiben an die Optionskommunen, dass „ein Förderabbruch dadurch vermieden werden kann, dass die Leistungsgewährung auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen umgestellt bzw. eine gleichwertige Anschlussförderung aufgenommen wird“, trifft nur, wenn überhaupt, im Ausnahmefall zu.

Sprachkurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) greifen zu kurz

Das Bundesministerium vertritt die Auffassung, dass bei der Notwendigkeit von Sprachkursen auf das Förderangebot des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zurückzugreifen ist. Der Kooperationsverbund erkennt dies an.



Sollte sich das Bundesministerium mit seiner Auffassung zur Umsetzung der ‚sonstigen weiteren Leistungen‘ durchsetzen, werden jedoch auch kombinierte Sprachförder- und Beschäftigungsangebote wegfallen, die sich durch eine besonders hilfreiche Verknüpfung von Theorie und fachpraktischem Lernen ausweisen und so eine nachhaltige Festigung des Sprachvermögens erreichen.



Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert den Erhalt des lokalen Handlungsspielraums zur Umsetzung der sonstigen weiteren Leistungen!



Neue, auf den kommunalen und individuellen Bedarf abgestimmte Maßnahmen konnten bisher über § 16 Absatz 2 Satz 1 SGB II erprobt werden. Diese Innovationsklausel hat es den Trägern der Grundsicherung ermöglicht, eigene, passgenaue Angebote für jungen Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf zu entwickeln. Solche Gestaltungsspielräume haben sich bewährt und sind auch in Zukunft notwendig.



Vergaberechtliche Vorgaben dürfen pädagogische Arbeit nicht behindern!



In dem Schreiben vom 21.11.07 besteht das BAMS außerdem auf die Einhaltung vergaberechtlicher Regelungen im SGB II. Aus Sicht des Ministeriums sind Vereinbarungen nach § 17 Abs. 2 SGB II auf der Basis des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. im Zusammenhang mit der Einlösung von individuellen Vermittlungsgut-scheinen) zwar möglich. In der Regel müssen aber auch Eingliederungsmaßnahmen, hierzu zählen gemäß der Auffassung des BMAS alle ‚klassischen Arbeitsfördermaßnahmen‘, für Jugendliche öffentlich ausgeschrieben werden. Der Kooperationsverbund weist darauf hin, dass für benachteiligte Jugendliche verlässliche Angebote auf hohem sozialpädagogischem Niveau erforderlich sind. Die vernetzte und vertrauensvolle Zusammenarbeit der unterschiedlichen Beteiligten – der Betriebe, der Berufsschulen, der Träger der Jugendsozialarbeit und Fallmanager(innen) der ARGEN – ist hierbei unerlässlich. Durch einen ausschreibungsbedingten Wechsel der Kooperationspartner wird das für diese Arbeit notwendige Vertrauensverhältnis zwischen den beteiligten Partnern nur sehr schwer aufzubauen sein. Nach Auffassung des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit wird daher die Vergabe durch öffentliche Ausschreibung fachlichen und pädagogischen Anforderungen eindeutig nicht gerecht. Alternativen zur öffentlichen Ausschreibung bei der Umsetzung von Eingliederungsleistungen im SGB II müssen viel stärker als bisher zur praktischen Anwendung kommen, zumal das SGB II gute Grundlagen bietet, um beispielsweise Leistungen über Zuwendungen zu finanzieren oder die Leistungserbringung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis zu organisieren.



Angesichts der ausstehenden Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente fordert der Kooperationsverbund dazu auf, Regelungen zu erhalten, mit denen die verfügbaren Arbeitsmarktinstrumente lokal angepasst und flexibel eingesetzt werden können. Es müssen in jedem Fall ausreichend passende Förderinstrumente wie auch nachhaltige Beratungs- und Betreuungsangebote bereit stehen bzw. vor Ort entwickelt werden, um benachteiligte Jugendliche nach ihrem jeweiligen Bedarf kontinuierlich an einen Schulabschluss und an eine Ausbildung heranzuführen. Hierfür sind die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und die rechtskreisübergreifende, umfassende Unterstützung junger Menschen unerlässlich.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Würfel

Stellvertretender Sprecher
des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit

